



Fahrzeugverwendung bei gewerblicher Fahrzeugzulassung

Gilt nur für Fahrzeuge, die bei der Landeshauptstadt Mainz zugelassen sind bzw. werden.

Im Rahmen des beantragten Zulassungsvorganges für das Fahrzeug

mit dem Kennzeichen _____

auf den/die Fahrzeughalter/in _____

wird entsprechend § 6 Abs. 4 Nr. 1 bzw. § 13 Abs. 2 Fahrzeug-Zulassungsverordnung folgende Fahrzeugverwendung angezeigt:

- Kfz für behinderte Menschen, Schüler/innen, Kindergartenträger
- Kfz für behinderte Menschen, Schüler/innen, Kindergartenträger / Linienbus
- Kfz für behinderte Menschen, Schüler/innen, Kindergartenträger / Mietfahrzeug
- Linienbus
- Mietfahrzeug
- Selbstfahrermietfahrzeug
- Selbstfahrermietfahrzeug / Krankenwagen
- Selbstfahrermietfahrzeug / Mietfahrzeug
- Selbstfahrermietfahrzeug / Taxi
- Taxi
- ohne (besondere) Verwendung

Ort | Datum

Unterschrift Fahrzeughalter/in bzw. Bevollmächtigte/r

Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und Freitag 7:30 bis 12:00 Uhr
Dienstag 7:30 bis 15:00 Uhr
Donnerstag 10:00 bis 17:30 Uhr

Buslinien 64, 65 und 9
Haltestelle Heiligkreuzweg/Löhr Automeile